Nr. 112. — Zweites Blatt.

Verantwortl. Redakteur: R. O. Köhler in Stettin.
Verleger und Drucker: R. Graßmann in Stettin, Kirchplatz 3—4.

Bezugspreis: in Stettin monatlich 50 Pf., in Deutschland 2 Mk. vierteljährlich; durch den Briefträger ins Haus gebracht kostet das Blatt 50 Pf. mehr.

Anzeigen: die Petitzeile oder deren Raum im Morgenblatt 15 Pf., im Abendblatt und Reklamen 30 Pf.

Stettiner Zeitung.

Abend-Ausgabe.

Dienstag, 7. März 1893.

Annahme von Inseraten Kohlmarkt 10 und Kirchplatz 3.

Agenturen in Deutschland: In allen grösseren Städten Deutschlands: R. Mosse, Haasenstein & Vogler G. L. Daube, Invalidendank. Berlin Bernh. Arndt, Max Gerstmann. Elberfeld W. Thienes. Greifswald G. Illies. Halle a. S. Jul. Barck & Co. Hamburg Joh. Nootbaar, A. Steiner, William Wilkens. In Berlin, Hamburg u. Frankfurt a. M. Heinr. Eisler. Kopenhagen Aug. J. Wolff & Co.

Kommission für das bürgerliche Gesetzbuch.

Die Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich erledigte in den Sitzungen vom 27. Februar bis 1. März zunächst die Vorschriften über den Erwerb des Eigenthums an Grundstücken (§§ 868—873).

Zu § 868, der bestimmt, daß die zur Uebertragung des Eigenthums an Grundstücken erforderliche Auflassung vor dem Grundbuchamt erfolgen muß, wurde die Vorschrift angenommen, daß die zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstück nach § 828 erforderliche Einigung des Veräußerers und des Erwerbers über den Uebergang des Eigenthums vor dem Grundbuchamt oder vor Gericht oder vor einem Notar erklärt werden muß. Sodann fand der weitere Antrag, im Anschluß an den zu § 868 gefaßten Beschluß, den § 828 dahin zu ändern, daß die Betheiligten an die nach § 828 erforderliche Einigung über die bezweckte Rechtsänderung vor der Eintragung auch dann gebunden sind, wenn die Erklärungen vor Gericht oder vor einem Notar erfolgt sind, Zustimmung der Mehrheit. Zu einer lebhaften Debatte gab die in verschiedenen Anträgen angeregte Frage Veranlassung, ob und unter welchen Voraussetzungen der Erwerber mit dem Eigenthum an dem Grundstück auch das Eigenthum an dem Zubehör des Grundstücks erlangen soll. Abweichend von dem Entwurf wurde beschlossen, daß der Erwerber mit dem Eigenthum an dem Grundstück im Zweifel auch das Eigenthum an den zur Zeit des Erwerbes des Grundstücks im Eigenthum des Veräußerers stehenden Zubehörstücken (ohne Uebergabe) erlangen soll. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Erwerber mit dem Eigenthum an dem Grundstück auch das Eigenthum an den nicht im Eigenthum des Veräußerers stehenden Zubehörstücken erlangen solle, blieb bis nach der Berathung der §§ 877 bis 880 ausgesetzt.

Der § 869, welcher die Auflassung durch den Erben des eingetragenen Eigenthümers ohne vorgängige Eintragung des Erben für zulässig erklärt, wurde mit Rücksicht darauf, daß nach den zu § 828 gefaßten Beschlüssen die Wirksamkeit der Eigenthumsübertragung — abweichend von dem Entwurf — überhaupt nicht mehr davon abhängig sein soll, daß der Veräußerer als Eigenthümer eingetragen ist, gestrichen. Man ging jedoch davon aus, daß in der Grundbuchordnung von der aufzunehmenden Ordnungsvorschrift, wonach eine Eintragung nur auf Grund der Bewilligung des eingetragenen Eigenthümers erfolgen solle, eine dem § 869 entsprechende Ausnahme zuzulassen sein werde. Die §§ 870, 871 regeln die Frage, ob und in welcher Art eine Auflassung unter Bedingungen oder Zeitbestimmungen erfolgen kann. Der § 870 erklärt die Auflassung unter einer aufschiebenden Bedingung oder einem Anfangstermin für unwirksam, dagegen läßt der § 871 eine Auflassung unter einer auflösenden Bedingung oder einem Endtermin zu. Es wurde beschlossen, die §§ 870, 871 durch die Vorschrift zu ersetzen, daß die Auflassung unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung unwirksam sei. Einvernehmen herrschte, daß nach den Beschlüssen zu § 844 eine Vorbemerkung auch zur Sicherung eines bedingten oder betagten Anspruchs auf Auflassung eingetragen werden könne.

Die Vorschriften des § 872 über die Dereliktion eines Grundstücks und die Zueignung eines aufgegebenen Grundstücks wurden unter Ablehnung eines auf Streichung gerichteten Antrages sachlich mit der Abweichung angenommen, daß das Recht der Zueignung sich nicht, wie der Entwurf bestimmt, nach den Landesgesetzen richten, sondern dem Fiskus des Bundesstaats zustehen soll, in dessen Gebiet das Grundstück belegen ist. In den Entwurf des Einführungsgesetzes soll jedoch der Vorbehalt aufgenommen werden, daß die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, nach welchen das Zueignungsrecht einer bestimmten anderen Person zusteht. Das nach gemeinem Recht einem jeden zustehende Okkupationsrecht ist mithin durch diesen Beschluß beseitigt. Die Vorschriften des Abs. 3 des § 872 über die Bestellung eines einstweiligen Vertreters wurden in die Zivilprozeßordnung verwiesen, jedoch unter Streichung des zweiten Satzes, welcher die Kosten der Vertretung demjenigen zu Last legt, auf dessen Antrag der Vertreter bestellt ist.

Der § 873 gewährt dem Besitzer eines Grundstücks unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit, im Wege eines Aufgebotsverfahrens auf Grund des Ausschlußurtheils die Eintragung als Eigenthümer zu erlangen und dadurch das Eigenthum an dem Grundstück zu erwerben. Die Zulässigkeit des Aufgebotsverfahrens ist davon abhängig gemacht, daß ein Anderer als Eigenthümer eingetragen, aber verstorben ist und der Antragsteller seit dem Todestage das Grundstück dreißig Jahre besitzt. Dem gegenüber wurde beschlossen, das Aufgebotsverfahren nicht nur in diesem Fall, sondern auch dann zu gestatten, wenn der Antragsteller selbst als Eigenthümer eingetragen oder das Grundstück überhaupt nicht gebucht ist, in diesen letzteren beiden Fällen aber das Aufgebotsverfahren dann zuzulassen, wenn der Antragsteller das Grundstück seit 30 Jahren besitzt. Im Uebrigen erfuhr der sachliche Inhalt des § 873 keine Anfechtung; doch sollen die auf die Zuständigkeit für das Aufgebot und die auf das Verfahren sich beziehenden Vorschriften (vgl. Abs. 1, 3, 4) in der Zivilprozeßordnung eingestellt werden. Als § 873a war die Vorschrift beantragt, daß derjenige, welcher ein fremdes Grundstück besitzt und als dessen Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen ist, das Eigenthum an dem Grundstück erwirbt, wenn der Besitz und die Eintragung 30 Jahre bestanden haben. Auf die Berechnung der Frist sollen die Vorschriften über die Berechnung der Ersitzungszeit bei der Ersitzung beweglicher Sachen (§§ 882 bis 887) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung finden, daß der Lauf der Frist gehemmt ist, so lange ein Widerspruch gegen die Eintragung des Besitzers als Eigenthümers eingetragen ist (vergl. § 844). Die Mehrheit entschied sich für die Annahme des Antrages.

Die Berathung wandte sich sodann den Vorschriften über den Erwerb des Eigenthums an beweglichen Sachen durch Rechtsgeschäft (§§ 874 bis 880) zu.

Der im § 874 Abs. 1 zum Ausdruck gelangte Satz, daß die rechtsgeschäftliche Uebertragung des Eigenthums an einer beweglichen Sache sich unabhängig von dem Rechtsgrund durch sogenannten dinglichen Vertrag und Uebergabe der Sache vollzieht, wurde sachlich gebilligt. Man war jedoch einverstanden, daß unter der Uebergabe nur die Einräumung und die Erlangung der thatsächlichen Gewalt zu verstehen sei und dadurch die Spezialbestimmung des Abs. 2 sich erledige, nach welcher, wenn der veräußernde Eigenthümer nicht Besitzer, sondern nur Inhaber der Sache sei, die Uebergabe der Sache dadurch ersetzt werden soll, daß er dem Erwerber die Inhabung einräumt und dieser den Besitz ergreift (vergl. § 813 Abs. 2). Der Abs. 3 wurde in dem Sinne angenommen, daß die bloße Willenseinigung des Veräußerers und des Erwerbers über den Eigenthumsübergang genügen soll, wenn der Erwerber die Sache bereits besitzt, d. h. die thatsächliche Gewalt hat. Die Fassung der beschlossenen Vorschriften blieb der Redaktionskommission vorbehalten; wie im § 828 soll indessen auch hier vermieden werden, von einem zwischen dem Eigenthümer und dem Erwerber zu schließenden, auf die Uebertragung des Eigenthums gerichteten Vertrage zu sprechen. Nach dem § 874 Abs. 1 in Verbindung mit dem § 805 kann die zum Zweck der Uebertragung des Eigenthums erforderliche Uebergabe auch durch sog. constitutum possessorium erfolgen, wenn der veräußernde Besitzer auf Grund eines zwischen ihm und dem Erwerber bestehenden Rechtsverhältnisses befugt oder verpflichtet ist, die Sache als Inhaber für den Erwerber zu behalten. Die Mehrheit trat dem Entwurf sachlich bei. Die Berathung des Antrages, das constitutum auszuschließen, wenn die Umstände ergeben, daß durch die Veräußerung dem Erwerber Sicherheit wegen einer Forderung verschafft werden solle, wurde bis zur nächsten Sitzung vertagt.

Deutschland.

Berlin, 7. März. Der Geschäftsausschuß des deutschen Aerztevereins-Bundes hat am Sonntag unter Zuziehung von Vertretern der verschiedenen Aerztekammern den Entwurf eines Reichsseuchengesetzes einer eingehenden Berathung unterzogen. Anwesend waren: die Mitglieder des Geschäftsausschusses, Dr. Graf-Elberfeld, Aub-München, Becher-Berlin, Busch-Krefeld, Lindman-Mannheim, Cuyrim-Frankfurt a. M., Lohmann-Hannover, Kentler-Greifswald, Hüllmann-Halle a. S., Pfeiffer-Weimar, Landsberger-Posen, Wallichs-Altona und eine Anzahl Vertreter von Aerztekammern. Den Vorsitz führte Dr. Graf-Elberfeld. Als Referenten fungirten: Pfeiffer-Weimar und Aub-München. Die Beschlüsse lauten:

„Der durch Vertreter der deutschen Aerztekammer erweiterte Geschäftsausschuß des deutschen Aerztevereinsbundes hat in seiner Sitzung vom 5. März d. J. zu dem Entwurf eines Reichsseuchengesetzes in folgender Weise Stellung genommen. 1. Ein Reichsseuchengesetz, wie solches seit Jahren von den deutschen Aerzten einmüthig gefordert wurde, müßte nothwendig einer eingehenden Berathung durch die ärztlichen Standesvertretungen unterstellt werden. 2. Da aber den ärztlichen Standesvertretungen eine Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes nicht ermöglicht worden ist, so müssen wir uns darauf beschränken, diejenigen Punkte herauszugreifen, welche den ärztlichen Stand als solchen angehen und durch folgende Beschlüsse unserer Auffassung Ausdruck zu geben. a) Wir halten es für zweckentsprechend, daß den dringendsten Bedürfnissen durch eine Beschränkung des Gesetzes auf die im § 1 Abs. 1 des Entwurfs genannten Krankheitsgruppen (Cholera, Blattern, Gelbfieber, Pest, Fleckfieber) genügt wird, unbeschadet des Rechts der einzelnen Landesbehörden, für weitere Krankheiten Bestimmungen zu treffen. b) Die Anzeigepflicht soll den Aerzten möglichst erleichtert werden und erachten wir in dieser Richtung die einmalige Anzeige für ausreichend. Daß den zur Anzeige verpflichteten Aerzten keinerlei Ausgaben hierbei erwachsen dürfen, halten wir für selbstverständlich. c) Wenn Ermittelungen durch den beamteten Arzt vorzunehmen sind, erachten wir es für wünschenswerth, daß der behandelnde Arzt hiervon benachrichtigt werde. d) Für die Entwicklung der Gesetzgebung auf diesem Gebiete ist es nothwendig, daß die beamteten Aerzte durch festgesetztes pensionsfähiges Gehalt von der Praxis unabhängig gestellt werden, so daß das Amt nicht mehr eine Nebenfunktion bildet. e) Die Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten ist wesentlich gefährdet durch die Freigebung der Heilkunst an nicht dafür vorgebildete Personen (Kurpfuscher). Eine Anzeigepflicht derselben halten wir für nutzlos, und wünschen die gemeinschädliche Aufhebung des Kurpfuschereiverbots nicht durch die Aufnahme der Anzeigepflicht der Kurpfuscher wieder gefestigt zu sehen, wie dies im § 2 Ziffer 2 des Entwurfes enthalten ist. f) Für die Hinterlassenen derjenigen Aerzte (inklusive Amtsärzte), Geistlichen, Krankenpfleger und Polizeibeamten, welche im Auftrage der zuständigen Behörde mit Personen, welche an übertragbaren Krankheiten leiden, in Berührung kommen, dabei selbst erkranken und in Folge der Krankheit sterben, hat Fürsorge aus öffentlichen Mitteln nach Maßgabe landesgesetzlicher Regelung zu erfolgen.

— Die freisinnige Partei des Reichstags wird morgen zu einer Besprechung über ihre Stellung zu der Militärvorlage zusammentreten.

— Die Justizkommission des Abgeordnetenhauses beschloß, dem Plenum zu empfehlen, verschiedene Petitionen von Gerichtsassistenten der königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, und dabei die Erwartung auszusprechen, daß die Aufbesserung der Gehälter der Gerichtsassistenten durch die königliche Staatsregierung — noch in diesem Jahre — in Angriff genommen werde.

— Der Jahresbericht der Reichsbank spiegelt die im Handel, der Industrie und dem ganzen Verkehrsleben während des Jahres 1892 herrschende Depression wieder. Der Bericht giebt aber auch zugleich Zeugniß davon, in welch ausgedehntem Maße die Reichsbank dem gesammten Geschäftsleben und dem Publikum dient. Der Gesammtumsatz betrug 104 489 335 000 Mark (— 5 443 914 000 Mark). Der Bankzinsfuß berechnet sich im Durchschnitt des Jahres 1892 auf 3,203 Prozent für Wechsel und auf 3,703 Prozent bezw. 4,203 Prozent für Lombarddarlehne. An Banknoten sind durchschnittlich 984 736 000 Mark im Umlauf und mit 95,67 Prozent durch Metall gedeckt gewesen. Im Giroverkehr hat der Umsatz rund 78 215 Millionen und einschließlich der Ein- und Auszahlungen für Rechnung des Reichs und der Bundesstaaten 82,611 Millionen Mark betragen. Am Jahresschluß beliefen sich die Guthaben der Girokunden auf rund 227 255 000 Mark. Der Reservefonds hat bereits im vorigen Jahre die gesetzliche Höhe von 30 Millionen Mark erreicht. Die Grundstücke hatten am 31. Dezember 1892 einen Buchwerth von 22 913 500 Mark. An Wechseln wurden gekauft und zur Einziehung übernommen 3 162 604 Stück über 4 938 101 037,08 Mark. Außerdem sind für Rechnung der Girokunden 460 904 Platzwechsel über 958 854 956,98 Mark eingezogen. Von den am 31. Dezember 1892 im Bestande gewesenen inländischen Wechseln waren fällig: binnen 15 Tagen 211 816 500 Mark, binnen 16 bis 30 Tagen 120 062 800 Mark, binnen 31 bis 60 Tagen 154 844 300 Mark und binnen 61 bis 90 Tagen 112 105 500 Mark, zusammen 598 829 100 Mark. An Lombarddarlehen wurden ertheilt 907 015 550 Mark und blieben am Schluß des Jahres 1892 ausgeliehen 118 896 450 Mark. An Zahlungsanweisungen wurden 6626 Stück über 131 490 435,06 Mark ertheilt. Im Komptoir für Werthpapiere waren Ende 1892 237 994 Depots im Nennwerthe von 2 472 929 680 Mark in 3806 verschiedenen Effektengattungen niedergelegt. An Zinsen bezw. Gewinnantheilen sind von den verwahrten Werthpapieren im Laufe des Jahres 93 926 309,98 Mark eingezogen. Der Gesammtgewinn hat für das Jahr 1892 betragen: 22 355 215,94 Mark. Davon gehen ab: 1. die Verwaltungskosten mit 8 306 654,52 M., 2. die Ausgaben für Anfertigung von Banknoten von 114 950 Mark, 3. die an den preußischen Staat zufolge § 6 des Vertrages vom 17. bis 18. Mai 1875 zu leistende Zahlung von 1 865 730 Mark, 4. der für zweifelhafte Wechselforderungen reservirte Betrag von 18 091,31 Mark, 5. andere Abschreibungen 59 918,23 Mark, zusammen 10 365 344,06 Mark. Es bleibt daher ein Reingewinn von 11 989 871,88 Mark. Davon erhalten: die Antheilseigner 3½ Prozent von 120 000 000 Mark, gleich 4 200 000 Mark, und von dem Ueberreste von 7 789 871,88 Mark, die Reichskasse 3 000 000 Mark und 1 342 403,91 Mark, zusammen 4 342 403,91 Mark, die Antheilseigner 3 000 000 Mark und 447 467,97 Mark 3 447 467,97 Mark, zusammen wie oben 7 789 871 88 Mark. Dem Gewinn der Antheilseigner von 3 447 467,97 Mark treten hierzu die am Schlusse des Jahres 1891 unvertheilt geblieben 9863,83 Mk., zusammen also 3 457 331,80 Mark, wovon auf jeden Antheilschein der Reichsbank als Restdividende 86,40 Mark, mithin auf sämmtliche 40 000 Antheile 3 456 000 Mark entfallen und 1331,80 Mark der späteren Berechnung vorbehalten bleiben. Hiernach erhalten die Antheilseigner für das Jahr 1892 auf jeden Antheil von 3000 Mark zu der bereits empfangenen Dividende von 105 Mark, wie bereits oben mitgetheilt, noch 86,40 Restdividende, zusammen 191,40 Mark, mithin einen Ertrag von 6,38 Prozent.

Halle a. S., 5. März. Nachdem, wie bereits gemeldet, die Cholera auch in der Provinzial-Irrenanstalt bei Nietleben und damit im ganzen Saalkreise als erloschen angesehen werden kann, hebt der Landrath v. Werder die sämmtlichen zur Absperrung der Anstalt nach Außen hin, sowie zur Verhinderung der Ausbreitung der Krankheit im Saalkreise erlassenen Anordnungen auf. Er macht aber hierbei ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Polizeiverordnungen des Regierungspräsidenten zu Merseburg 1) vom 21. Januar 1893, betreffend das Verbot der Entnahme von Saalwasser zu wirthschaftlichen Zwecken und die Verpflichtung zur Anzeige choleraverdächtiger Erkrankungen, 2. vom 2. Februar 1893, betr. die Nichtbenutzung des Saaleises, noch weiter in Kraft bestehen bleiben.

Frankreich.

Paris, 4. März. Der Kriegsminister hat das Programm für die großen Herbstmanöver aufgestellt. Die Reservetruppen sollen in geringerer Zahl herangezogen werden, als Freycinet geplant hatte. Die wichtigsten Manöver finden zwischen dem 2. und 3. Armeekorps unter der Oberleitung des Generals Billot statt. Das 2. Korps soll aus seinen zwei aktiven Divisionen, der 3. und 4., und einer Reserve-Division zusammengesetzt sein. Das ihm gegenüberstehende 3. Korps umfaßt eine seiner aktiven Divisionen, eine Reserve-Division und die 2. Marine-Infanterie-Brigade. Die 2. Division des 3. Korps, die 6., bleibt in Paris, wo sie gegenwärtig steht. Die im Seinedepartement stehende 1. Kavallerie-Division wird für die Manöver unter den Befehl des Generals Billot gestellt werden. Die Manöver sollen zwanzig Tage dauern und finden zwischen Amiens, Rouen und Compiegne statt. Der Präsident Carnot wird wahrscheinlich am 15. September der Parade anwohnen, die den Abschluß der Manöver bildet. Die übrigen Armeekorps haben vierzehntägige Divisions- oder Brigademanöver.

Auf gestern Abend hatte die Syndikatskammer der Kellner im großen Saal der Arbeitsbörse eine Versammlung anberaumt, um die Abschaffung der Stellenvermittlungsbureaus zu besprechen. Um 8½ Uhr war der Saal etwa bis auf ein Drittel gefüllt, als die Anarchisten gruppenweise angerückt kamen. Man wollte sie nicht einlassen und es entspann sich ein heißer Kampf, bei dem es viele blutige Köpfe absetzte, da die Männer mit Todtschlägern auf einander einschlugen. Schließlich gelang es aber den Anarchisten in den Saal einzudringen, wo dann der Kampf mit erneuter Wuth fortgesetzt wurde. Ein Ende wurde dem Unfug erst dadurch gemacht, daß die Kämpen mit einem kräftigen Strahl aus dem großen Wasserbehälter übergossen wurden, der über dem Saal angebracht ist und beim Ausbruch von Feuer Verwendung finden soll. Bekanntlich scheuen die Pariser das Wasser wie die Pest und so war der Saal schnell geräumt. Als draußen vor der Arbeitsbörse die Prügelei von neuem losging, schritt Polizei ein, nahm einige Verhaftungen vor und trieb die Streitenden auseinander.

Paris, 5. März. (Köln. Ztg.) Wir befinden uns hier in Erwartung der am 8. beginnenden Schwurgerichtsverhandlungen in der Bestechungsangelegenheit unter dem Druck einer gewissen schwülen Atmosphäre. Es wird angenommen, daß der Prozeß zwölf Sitzungen in Anspruch nehmen werde, in denen sich alle möglichen Dinge zutragen, allerlei unerwartete Wendungen eintreten und vor allem die angedrohten und befürchteten großen Namensenthüllungen ganz unberechenbare Folgen nach sich ziehen könnten. Ist es Zufall oder wohlberechnete Absicht, daß in diesem Augenblicke der „Figaro" der Welt Einzelheiten über die angeblich am 16. Januar in Berlin unter den Dreibundmächten vereinbarten Maßregeln für den Aufmarsch der deutschen Heere gegen Frankreich im Falle eines Krieges mittheilt? Ob annähernd richtig oder ziemlich ungenau, ob auf urkundlichen Daten oder auf geschickten Kombinationen beruhend, werden diese plötzlich in die öden Panamazänkereien hineingeworfenen Betrachtungen wahrscheinlich vielfach die Wirkung eines kalten Strahles ausüben und manche Kreise, die besonders den Anfällen der Panamawuth ausgesetzt sind, einigermaßen ernüchtern. Nach den Angaben des „Figaro" würde Deutschland an seiner Westgrenze im Kriegsfalle zunächst drei Heere, bestehend aus neun Linien-Armee-Korps, dem Gardekorps, den zwei baierischen und dem württembergischen Korps, aufstellen, während die Ostgrenze durch 7 Armeekorps, 4 Kavallerie-Divisionen und 4 Reserve-Armeekorps beschützt würde. Was die Aufstellung an der Westgrenze anbelangt, so würde der rechte Flügel derselben, oder die Nordarmee, bestehend aus dem 7., dem 10. und dem Gardekorps, zwischen Düsseldorf und Aachen aufmarschiren. Nur das Fußartillerie-Regiment des Gardekorps würde nach Metz befördert und dem dort zu bildenden ersten Belagerungspark zugetheilt. Das Gardekorps würde vor seinem Ausrücken seine Reserve-Regimenter aus Königsberg und Hannover und unterwegs diejenigen aus Kassel, Düsseldorf und Koblenz aufnehmen. Das 7. Korps hätte vier Kavallerie-Regimenter für die erste selbstständige Kavallerie-Division abzugeben und erhielte dafür zu jeder seiner Infanterie-Divisionen ein Reserve-Kavallerie-Regiment. Das Fuß-Artillerie-Regiment dieses Korps bliebe in Köln stehen, und dort würde auch vom 5. Mobilmachungstage an das Gardekorps sein Hauptquartier einrichten. Das 10. Korps würde zwischen Krefeld und Wesel Stellung nehmen. Die Zentrumsarmee würde das 4., 8. und 11. Korps umfassen, als Zielpunkt die Ardennen ins Auge fassen und am 6. Mobilmachungstage auf der Linie Köln-Trier aufmarschirt sein. Eine unabhängige Kavallerie-Division würde sie begleiten. Wahrscheinlich würden auch hier die den Infanterie-Divisionen beigegebenen Kavallerie-Regimenter bald durch Reserve-Kavallerieregimenter ersetzt werden und eine, vielleicht auch zwei neue Kavallerie-Divisionen bilden. Der linke Flügel der deutschen Aufstellung würde auf ausdrückliches Verlangen der italienischen Regierung bedeutend stärker sein als die beiden anderen Heere. Gleich bei Ausbruch der Feindseligkeiten würde er aus dem 3., 14., 15., 16. und dem 2. baierischen Korps bestehen und sich gegen die zwischen Mosel und Ardennen vereinigten französischen Streitkräfte richten. Das zweite baierische Korps und die Württemberger würden gleichzeitig eine starke Diversion an der Schweizer Seite machen. Sie würden außerdem in spätestens drei Wochen an vier Reservekorps einen starken Rückhalt finden, so daß die Italiener — nach der Meinung des deutschen Generalstabes, wie der „Figaro" sagt — höchstens das 14., 15. und 16. französische Armeekorps gegen sich haben würden. Die Vertheidigung der Vogesenpässe würde das 15. deutsche Korps nicht weiter beschäftigen, sondern den zwischen Mülhausen, Kolmar, Schlettstadt und Zabern vertheilten Truppen zufallen. Der Hauptangriffsstoß der deutschen Heere würde von den Flügeln ausgehen, nach Belgien zu und auf das Thal der Oise, wo ehedem die Kaiserlichen ihren Weg nahmen, und an der Schweizer Seite auf das Loch von Belfort zu, wo sich die Verbindung mit den Italienern ergäbe. Soweit die Mittheilungen des „Figaro", die unter anderen mit der Bemerkung eingeleitet werden, falls man sich beigehen lassen sollte, die Richtigkeit der gegebenen Nachrichten zu bestreiten, werde er sich begnügen, auf gewisse Einzelheiten nur noch näher einzugehen. Während der „Figaro" so mit großem Behagen seine neueste Enthüllung auftischt, äußert sich in andern Blättern Betrübniß und Enttäuschung über das Ausbleiben des gehofften russischen Flottenbesuches. Cherbourg, Havre und Brest stritten noch heftig darum, wem die Ehre des Empfanges zu Theil werden sollte, da kommt die Hiobspost: das russische Geschwader kommt nicht. Der einzige Trost, den sich die Oppositionsblätter zu Gemüthe führen können, liegt in der heuchlerischen Erwägung: wahrscheinlich habe der Zar der heutigen Regierung die Ehre, Freude und Stärkung nicht gönnen mögen, die der Verbrüderungsjubel mit sich gebracht hätte.

Paris, 6. März. Deputirtenkammer, Schluß. Der Gesetzentwurf, welcher die Aufreizung zum Diebstahl, Mord, Raub und zur Brandstiftung durch die Presse unter Strafe stellt, wurde mit 266 gegen 22 Stimmen angenommen. Ein Abänderungsantrag, durch welchen der vom Senate genehmigte Text des Entwurfs bezüglich der präventiven Verhaftung modifizirt wird, wurde, obwohl Bourgeois denselben bekämpft hatte, mit 285 gegen 245 Stimmen gleichfalls angenommen. Hierauf folgt die Berathung des Gesetzentwurfs betreffend die Beleidigung von Souveränen und auswärtigen Gesandten. Develle trat für den Gesetzentwurf ein. Nachdem Millerand (radikal) sich gegen den Gesetzentwurf geäußert hatte, ergriff Ribot das Wort und erklärte, das Kabinet in seiner Gesammtheit schließe sich den Ausführungen Develles an. Wer einen auswärtigen Gesandten beleidige, solle nicht vor eine Jury gestellt, sondern müsse einfach bestraft werden. Man könne nicht länger dulden, daß die auswärtigen Gesandten Beschimpfungen ausgesetzt seien. (Beifall.) Nachdem Millevoye und Pelletan den Gesetzentwurf bekämpft hatten, stellte Ribot die Vertrauensfrage. Die Kammer beschloß hierauf, mit 257 gegen 188 Stimmen, zur Berathung der einzelnen Artikel überzugehen, und genehmigte sodann den ganzen Gesetzentwurf.

Paris, 6. März. Die in Bukarest konfiszirten Papiere Artons werden morgen dem Untersuchungsrichter übergeben werden.

Großbritannien und Irland.

London, 5. März. Allem Anscheine nach hat sich Ulster Lord Randolph Churchills geflügeltes Wort „Ulster will fight, and Ulster will b· right!" (Ulster wird kämpfen und Ulster wird recht haben!) ans Herz gelegt. Am Donnerstag Abend hielten die Orangemänner eine große Versammlung in der Ulster-Hall zu Belfast ab, um ihren Gefühlen gegen Gladstones Home Rule Luft zu machen. Der Geistliche Dr. Kane, Großmeister der Orange-Logen, forderte in feuriger Rede zum Widerstande gegen Home Rule auf: „Wir 100 000 Orgianten, unter der oranischen Fahne in Irland vereint, in Fühlung mit einer großen Masse unserer Brüder im ganzen Reiche der Königin, werden uns nicht von Gladstone und den übrigen Verschwörern gegen die Einheit des Reiches zwingen lassen, den Rome-Rule-Pfad, der zu unserer Unterdrückung und Beraubung führt, einzuschlagen! Falls man uns aber daran verhindert, auf gesetzlichem Wege die Einheit Großbritanniens und Irlands zu wahren, dann, ja dann ist es natürlich unsere Pflicht, zur Selbstwehr zu schreiten — was Gott verhüte!" Das Parlamentsmitglied Johnston, der nächste Redner, wollte dem Vorredner im Ulsterismus nicht nachstehen; die Bibel in der Hand, legte er der Versammlung folgenden Eidschwur vor: „Wir schwören hierbei feierlichst auf die Bibel, im Angesicht des Himmels, bei der Union zu verharren, und sollten wir die Schlacht am Boynefluß nochmals durchzukämpfen haben." Die Versammlung sprach den Eid stehend nach und sang darauf Rule Britannia und God save the Queen. Als darauf ein anderer Redner die Anwesenden aufforderte, ihre Führer zu wählen, rief man ihm zu: Oberst Saunderson! Wolseley! Zweifellos werden sich beide Offiziere durch diese Wahl sehr geschmeichelt fühlen. Nochmals trat der Großmeister vor mit einem Abdruck der Home-Rule-Vorlage in der Hand, die er, im Namen Ulsters, der Freiheit, der Menschheit, in tausend Stücke zerriß.

Rußland.

Riga, 6. März. Wegen widergesetzlicher Trauung eines Lutheraners mit einer Rechtgläubigen wurde abermals ein lutherischer Pastor von dem hiesigen Bezirksgericht zu achtmonatlicher Gefängnißhaft verurtheilt.

Türkei.

Die „Agence de Constantinople" erklärt die Meldung des „Standard", die Botschafter hätten sich in der Frage der Nachfolgerschaft des Gouverneurs von Kreta einstimmig zu Gunsten des Fürsten von Samos, Karatheodory Pascha, ausgesprochen, für durchaus unrichtig. Die „Agence" fügt hinzu, daß der Ferman vom Jahre 1889 nicht die Dauer der Funktion des Gouverneurs feststelle. In der letzten der Konferenzen der Botschafter, welche allwöchentlich stattfinden und einen Privatcharakter tragen, habe der russische Botschafter Nelidow, unterstützt von dem französischen Botschafter Combon, wohl geäußert, daß die Ernennung eines christlichen Gouverneurs wünschenswerth wäre, doch habe sich die Mehrzahl der anderen Botschafter nicht auf diese Frage eingelassen. Von einem Schritte der Botschafter oder einer Empfehlung derselben bei der Pforte sei somit keine Rede.

Stettiner Nachrichten.

Stettin, 7. März. Der Handelsminister hat unter dem 24. Februar eine Verfügung an die Handelskammern erlassen, die sich mit der Regelung des Wahlrechtes beschäftigt; es heißt darin: „Die Vorschrift des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870, wonach die Wahlberechtigung für eine Handelskammer denjenigen Gesellschaften zusteht, welche als Inhaber einer Firma in dem für den Bezirk der Handelskammer geführten Handelsregister eingetragen stehen, ist nicht auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtlich zulässigen Gesellschaftsformen zu beschränken, sondern umfaßt auch alle die durch spätere Gesetze geschaffenen Gesellschaften, sofern für sie die Eintragung in das Handelsregister vorgesehen ist. Darnach wird beispielsweise den eingetragenen Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht und denen mit unbeschränkter Nachschußpflicht die Berechtigung zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder der Handelskammer zugestanden werden müssen. Das Gleiche gilt für die auf dem Reichsgesetze vom 20. April 1892 beruhenden Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die ebenfalls als Handelsgesellschaften (§ 13 Abs. 3 des Gesetzes), welche in das Handelsregister einzutragen sind (§ 7 daselbst), unter den § 3 des Handelskammergesetzes fallen."

— Das neunte Verzeichniß der bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen enthält die folgenden aus der Provinz Pommern: Bauerhofsbesitzer Jordan zu Babbin und Genossen, Rittergutsbesitzer Gustav Clelm zu Alt-Mürnitz und Genossen, Rittergutsbesitzer Dudy zu Leine bei Pyritz und Genossen, Bauerhofsbesitzer Ferd. Schönfeld zu Beyersdorf und Genossen, Gemeindevorsteher Christ. Karow zu Horst und Genossen, Rittergutspächter Wilh. Thoms zu Mellen und Genossen bitten beim Abschluß eines Handelsvertrages mit Rußland eine Herabsetzung der für die Einfuhr aus Rußland bestehenden landwirthschaftlichen Zölle nicht genehmigen zu wollen; Adolf Kamin zu Wollin und Genossen bitten der Militärvorlage nur so weit zuzustimmen, als die zweijährige Dienstzeit für die Fußtruppen ohne Erhöhung der Friedenspräsenzstärke gesetzlich eingeführt werde und die erforderlichen Mittel durch Abänderung der Branntweinbesteuerung unter Aufhebung der Kontingentirung aufzubringen.

* In der Zeit vom 26. Februar bis 4. März sind hierselbst 31 männliche und 34 weibliche, in Summa 65 Personen polizeilich als verstorben gemeldet, darunter 34 Kinder unter 5 und 13 Personen über 50 Jahren. Von den Kindern starben 11 an Krämpfen und Krampfkrankheiten, 6 an Lebensschwäche, 4 an Diphtheritis, 3 an Durchfall, 3 an Entzündung des Brustfells, der Luftröhre und Lungen, 2 an Gehirnkrankheiten, 2 an Abzehrung, je 1 an Scharlach, Entzündung des Unterleibs und chronischer Krankheit. Von den Erwachsenen starben 6 an Entzündung des Brustfells, der Luftröhre und Lungen, 5 an Schwindsucht, 5 an Altersschwäche, 3 an chronischen Krankheiten, je 2 an Grippe, Entzündung des Unterleibs und anderen entzündlichen Krankheiten, je 1 an Unterleibstyphus, Krebskrankheit, organischer Herzkrankheit, Schlagfluß und Gehirnkrankheit; in einem Fall konnte die Todesursache nicht festgestellt werden.

— Der Regierungs-Assessor Freiherr von der Wenge Graf von Lambsdorff zu Schlawe ist der Regierung zu Köslin zur weiteren dienstlichen Verwendung überwiesen worden.

— Die Hamburg-Amerikanische Packetfahrtgesellschaft versendet folgendes Zirkular an ihre Agenten: „Wenngleich die Zwischendecksbeförde-

rung nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika und nach Kanada wieder aufgenommen werden konnte, so haben doch die deutschen Reichsbehörden im Hinblick auf die Choleragefahr es nicht für zulässig erachtet, die Verfügung zurückzuziehen, nach welcher den Auswanderern aus Rußland und Oesterreich-Ungarn der Durchzug durch das deutsche Gebiet nach Hamburg, Bremen und Stettin untersagt war. Wir sind Angesichts dieses Umstandes nicht in der Lage, Anmeldungen von Zwischendeckspassagieren von Ihnen zu acceptiren."

— Auch die hiesige königl. Polizei-Direktion hat jetzt eine verschärfte Verordnung, betreffend die Ausübung des Gast- und Schankwirthschaftsgewerbes mit Kellnerinnen-Bedienung erlassen, welche sich im Wesentlichen der Berliner Polizei-Verordnung anschließt. Im Wesentlichen geht dieselbe dahin, daß in solchen Gastwirthschaften die Polizeistunde auf 10 Uhr Abends festgesetzt wird und der Betrieb vor 7 Uhr Morgens nicht beginnen darf. Versteckte Räume in den Wirthschaften sind unzulässig; minderjährige Frauenspersonen dürfen als Kellnerinnen nur angenommen werden, wenn sie dazu eine Erlaubniß vom Vater oder Vormund beibringen, eine verschärfte polizeiliche Kontrolle ist eingeführt, ebenso über das Meldewesen genaue Vorschrift erlassen; weiter müssen die Kellnerinnen anständig und unauffällig gekleidet sein, die Kleider müssen insbesondere am Halse geschlossen sein und mindestens bis zum Fußgelenk herabreichen; wenn die Kellnerinnen nicht mit Gästebedienen beschäftigt sind, haben sie sich stets hinter dem Schanktisch aufzuhalten, jeder unnöthige Aufenthalt in unmittelbarer Nähe von Gästen ist ihnen streng untersagt, sie dürfen weder für sich noch für Andere Speisen oder Getränke von Gästen erbitten oder Gäste in zudringlicher Weise zum Trinken auffordern oder bereden. Die Wirthe resp. deren Stellvertreter sind für die Beachtung aller Vorschriften der Polizei-Verordnung persönlich verantwortlich, jedoch hat dieselbe auf die Ehefrauen und Töchter der Wirthe resp. deren Vertreter, sofern dieselben die Bedienung der Gäste besorgen, keine Anwendung.

* Heute Mittag 12 Uhr lief auf der Werft des „Vulkan" der für die Neue Dampfer-Kompagnie erbaute Dampfer glücklich vom Stapel. Die Taufe vollzog die Gemahlin des Herrn Kommerzienrath Abel, Vorsitzenden des Aufsichtsraths genannter Gesellschaft, und erhielt das Schiff den Namen „Direktor Reppenhagen". Es ist das der größte bisher auf einer Stettiner Rhederei erbaute Frachtdampfer, derselbe faßt 2300 Tonnen Ladung.

* In der Nacht zum 4. d. Mts. erbrachen Diebe eine Bodenkammer des Hauses Bismarckstraße 21 und eigneten sich zwei Kleider, einer dort wohnhaften Schneiderin gehörig, an.

* Gestern Abend gegen 7 Uhr wurde der weiteren Kreisen bekannte Kaufmann Wilhelm Jakob, Pelzerstraße wohnhaft, auf dem Platze am Marienstifts-Gymnasium von einem Gehirnschlage betroffen, welcher den Tod bald darauf zur Folge hatte.

— Die diesjährige ordentliche Generalversammlung des Kredit-Vereins zu Stettin, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, fand gestern Abend im Börsensaale statt. Von Herrn Direktor Schönke und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrathes, Herrn Kaufmann Rudolph Lehmann geleitet, trug zunächst der Erstere den Geschäftsbericht über das verflossene Jahr, das 32. seit Eröffnung des Geschäfts, vor und erläuterte in gewohnter Weise die einzelnen Konten. Die Mitglieder erhalten 6 Prozent Dividende und der Reservefond kann mit 6846 Mark bedacht werden. Aus dem gedruckten Geschäftsbericht heben wir hervor: Die Anzahl der Mitglieder war am 1. Januar 1892 730, aufgenommen wurden 104, dagegen sind ausgeschieden freiwillig 72, gestorben 14 und ausgeschlossen 18, zusammen 104, Bestand 730. Die Stammantheile der Mitglieder betrugen 279 593, eingezahlt und an Dividenden gutgeschrieben wurden 73 794 Mark, von den Ausgeschiedenen zurückentnommen 23 482 Mark, Bestand 329 905 Mark. Der Reservefond war 31 769 Mark, dazu Eintrittsgelder 394 Mark und aus dem Gewinn 10 Prozent 2889 Mark. Bestand 55 252 Mark. Extra-Reservefond 28 035 Mark, dazu Koursgewinn 1892 4577 Mark und Restgewinn 3958 Mark, Bestand 36 570 Mark. Die beiden Reservefonds betrugen also zusammen 91 822 Mark. An Depositen wurden eingezahlt auf Darlehns-Konto 66 708 Mark, Spareinlagen-Konto 344 820 Mark und Konto-Kurrent-Konto A 3 561 644 Mark, zusammen 3 973 172 Mark und auf diesen Konten abgehoben: 77 188 Mark, 335 034 Mark und 3 494 881 Mark, zusammen 3 907 103 Mark. — Die Genossenschaft schuldet für Darlehne auf drei- und sechsmonatliche Kündigung 307 395 Mark, an Spareinlagen 1 034 625 Mark und an Konto-Kurrent-Geldern 588 674 Mark, zusammen 1 930 694 Mark. Das eigene Vermögen beträgt dagegen an Stammantheilen der Mitglieder 329 905 Mark, Reservefond 55 252 Mark, Extra-Reservefond 36 570 Mark, zusammen 421 727 Mark. Die Haftsumme sämmtlicher Mitglieder beträgt 840 000 Mark. Der Gesammtumsatz der Kasse in Einnahme und Ausgabe belief sich auf 29 874 122 Mark. Auf Wechsel sind 5 508 043 Mark, auf Lombard 215 730 Mark und auf Konto-Kurrent-Konto C mit Kreditgewährung 1 361 694 Mark, zusammen 7 085 467 Mark ausgeliehen und blieb ein Bestand an Wechseln von 1 363 150 Mark, an Lombardforderungen von 36 250 Mark und an Forderungen auf Konto-Kurrent-Konto C mit Kreditgewährung 400 557 Mark. Die Genossenschaft besitzt als Kassenreserve 407 732 Mark Effekten in Reichsanleihe, pomm. Pfandbriefen und Genossenschaftsbankaktien. Der Ueberschuß auf Zinsen-Konto ergab 47 247 Mark, auf Provisions-Konto 7 514 Mark und auf Inkasso-Konto 47 Mark, zusammen Brutto-Gewinn 54,808 Mark. Von diesem Betrage gehen ab Geschäftsunkosten 9 220 Mark, Beiträge für die Anwaltschaft und den Unterverband 350 Mark, Gehälter der Vorstandmitglieder 15 000 Mark, Abschreibung für Verluste 1000 Mark, Beitrag für die Hülfskasse Deutscher Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften 150 Mark, Abschreibung auf Utensilien 200 Mark, zusammen 25 920 Mark. Es verbleibt ein Netto-Gewinn von 28 888 Mark, welcher wie folgt vertheilt worden ist: Zunächst 10 Prozent davon zum Reservefond mit 2 889 Mark, dann 6 Prozent Dividende an die Mitglieder mit 15 541 Mark, Zuwendungen an das Bureau-Personal 500 Mark, Tantieme an die Vorstandmitglieder 5000 Mark Vergütigung, an den Aufsichtsrath 1000 Mark und der Restgewinn zur Verstärkung des Extra-Reservefonds 3958 Mark. Gegen den Geschäftsbericht wurden von keiner Seite Einwendungen gemacht und die Entlastung für Vorstand und Aufsichtsrath einstimmig ertheilt. In der darauf folgenden Wahl von fünf Aufsichtsrathsmitgliedern wurden die Herren Kaufmann Rudolph Lehmann, Maurermeister Ludw. Günther wieder- und die Herren Kaufmann P. Klinkenberg, Maurermeister Albrecht Müller und Hoflitograph A. Hochstetter neugewählt.

Aus den Provinzen.

4 **Greifenberg i. P.**, 6. März. Im vergangenen Jahre wurde vom hiesigen Schöffengericht der Kaufmann J. zu einer empfindlichen Geldstrafe verurtheilt, weil er über den Kaufmann L. eine Auskunft ertheilt hatte, die dieser, nachdem ihm Kenntniß davon wurde, als beleidigend ansah und deshalb Klage erhob. Der Verurtheilte legte beim Landgericht in Stargard Berufung ein und dieses hob das hiesige Erkenntniß auf und sprach den J. von Strafe und Kosten frei, wogegen der Kaufmann L. Revision beim Oberlandesgericht einlegte, da diese jedoch vor dem Verhandlungs-Termin zurückgezogen ist, so bleibt das freisprechende Erkenntniß bestehend. Wir berichten deshalb hierüber noch einmal, weil die Sache in kaufmännischen Kreisen großes Interesse erregte und man vielfach gespannt auf das Endresultat dieses Prozesses war.

Die Heimath unserer Seeleute.

Skizze von Dr. Ernst Höckstädt.

(Nachdruck verboten.)

(Fortsetzung.)

In den Häusern der reichen, wie der ärmeren Leute nimmt die Küche eine hervorragende Stelle ein. Dieser Ort, an dem die Hausfrau einen Theil des Tages zuzubringen hat, ist besonders gut gepflegt. Hier glänzen die Wände von den blankgeputzten Metallsachen, hier findet sich ein Reichthum von kostbaren Geschirren aus Porzellan und Glas, mitgebracht von den Männern; hier ist die Sauberkeit womöglich noch größer als im übrigen Hause. Zuweilen gehören zu einer Wohnung zwei Küchen, die eine dient dem täglichen Gebrauch, die andere mit den überflüssigen oder kostbaren Geräthen ist sogenannte Staatsküche. Daß die Hausfrau, auch wenn Schmalhans Küchenmeister ist, in solch sauberem und hellem Raume mit größerer Lust und Zufriedenheit hantirt, als die Frau des ländlichen Tagelöhners in dem rauchgeschwärzten, engen und oft nur ungenügend erhellten Loche, das man Küche nennt, kann man an den fünf Fingern abzählen. Ein Theil der sozialen Frage würde auf dem Lande gelöst sein, wenn von zuständiger Seite auf die Einrichtung und Pflege der Arbeiterwohnungen mehr Gewicht gelegt würde. Daß der Seemann sich so wohl fühlt in der Heimath, hängt mit von seinen guten Wohnungsverhältnissen ab.

Eine Eigenthümlichkeit der Dörfer mit seemännischer Bevölkerung besteht darin, daß fast jedes Haus mit einer Fahnenstange versehen ist. Wie auf ihren Schiffen, so lieben die Seeleute auch an ihren Häusern den bunten Flaggenschmuck. Mir hat oft das Herz gelacht, wenn meine Stranddörfer in reichem, vielfarbigem Flaggenschmucke prangten. Und dazu fand sich häufig Gelegenheit. Bei Taufen und Konfirmationen, bei Trauungen und Beerdigungen, bei fröhlichen und traurigen Veranlassungen flattern die bunten Tücher in der Luft als eine schöne Illustration zu dem Wort des Herrn: „Seid fröhlich mit den Fröhlichen und weinet mit den Weinenden". Ob auf dem Ozean jeder seine besonderen Wege zieht, in der Fremde seinen eigenen Interessen nachgeht, in der Heimath sind die Seeleute durch ausgeprägten Gemeinsinn verbunden. Der gemeinsame Beruf, die gemeinsamen Gefahren, die gemeinsame Liebe zum Vaterlande, dies und anderes kettet die Leute enger an einander, schwächt die Unterschiede der gesellschaftlichen Klassen ab. In der Heimath verkehren Kapitän und Matrose wie Kameraden, und das ist auch begreiflich, besteht zwischen ihnen doch nur ein gradueller, kein wesentlicher, ein beweglicher, kein fester Unterschied. Jeder Matrose hat, wenn er auch von Hause aus ganz arm ist, bei Fleiß, Sparsamkeit und Strebsamkeit das Schifferpatent in seiner Hand. Es ist dem Seefahrer unendlich leichter als dem ländlichen und städtischen Arbeiter, sich auf die höchste Stufe seines Berufs emporzuschwingen, und es liegt oft nicht in seiner Absicht, wenn er sie nicht erreicht. Aus der Möglichkeit, durch eigene Tüchtigkeit eine gesellschaftlich höhere Stufe leichter erreichen zu können, sowie aus dem Umstand, daß die niedere Seemannschaft als Matrosen, Bootsmann, Schiffskoch, Schiffszimmermann eine relativ große Selbstständigkeit und Verantwortlichkeit haben und daher neben der Bürde auch der Würde ihrer Stellung sich vollbewußt sind, erkläre ich mir die erfreuliche Thatsache, daß die Seeleute von der allgemeinen Unzufriedenheit bei weitem nicht so sehr angekränkelt sind als andere Schichten der Bevölkerung. Leider wird durch die überhand nehmende Dampfschifferei, welche die Seeleute zum Theil zu Arbeitern auf dem Wasser degradirt, von denen nach Ueberwindung der Seekrankheit nautische Kenntnisse und Erfahrungen nicht verlangt werden, auch vieles anders und schlechter, doch läßt das Vorgehen einiger Rhedereien neuerdings die Hoffnung keimen, daß die Segelschifffahrt wieder größeren Umfang annehmen und dem Verschwinden der mehr selbstständigeren Existenzen und nautisch und technisch gebildeten und darum werthvolleren Elementen vorbeugen werde.

Wenn der Seemann in der Heimath weilt, ruht sein Beruf. Es wäre aber irrig zu glauben, daß er nun auf der Bärenhaut läge. „Theerjacken", die die Hände in den Hosentaschen, die kurze Thonpfeife in dem Mund, Stunde um Stunde im süßen Nichtsthun ins Wetter starren und — mit Respekt zu vermelden — mit Ausdauer und Nachdruck auf die Straße spucken, bin ich nur wenig begegnet. Die jüngeren und fortstrebenden Elemente besuchen die Semannsschulen. Da es immer nur wenige Momente sind, die ihnen für die weitere theoretische Ausbildung zur Verfügung stehen, gilt es mit Anstrengung zu arbeiten. Für die älteren Leute giebt es allerlei zu thun in Haus und Familie, in Gemeinde und öffentlichen Angelegenheiten. Geschickt in allerlei Handfertigkeiten, bringen sie den Tag und die langen Winterabende selten müßig zu. Mir sind Seeleute bekannt, die ihre längere oder kürzere Muße in der Heimath mit Holzschnitzerei, Malerei und auch Schriftstellerei angenehm ausfüllen, meist aber wird der Urlaub zur Instandsetzung und Ausbesserung des eigenen Hauses, wie zur Pflege des Gemeinwohls benutzt. Jetzt wird Brennmaterial beschafft, Holz zerkleinert, für häusliche Bedürfnisse gesorgt, damit es später der einsamen Hausfrau an nichts mangelt; ebenso werden jetzt die Gemeindeangelegenheiten besprochen und geregelt, Einrichtungen, die man im Auslande kennen gelernt und bewährt gefunden hat, vorgeschlagen und eingeführt. Der Seemann will, wie sein eigenes Heim, so auch sein Heimathsdorf in gutem Stande wissen, wenn er auf den trüglichen Wellen des Ozeans schaukelt. Er weiß, daß zu seinem gedeihlichen Fortkommen Kenntnisse unerläßlich sind, darum pflegt er die Schule seines Ortes. Schon äußerlich zeichnen sich die Schulhäuser in Stranddörfern vor andern vortheilhaft aus, sie sind sauber gehalten und gut eingerichtet; meist sind die Lehrerstellen mit tüchtigen Kräften besetzt. Einzelne Schulen leisten geradezu Hervorragendes, besonders in Mathematik und Geographie. Es scheint, als ob Interesse und Beanlagung für diese Gegenstände den Kindern angeboren ist. Der Seemann erfährt in seinem gefahrvollen Berufe öfter, denn andere Leute, daß sein und der Seinen Wohl in Gottes Hand steht. Darum ist er auch daheim ein Pfleger der Gottesfurcht und ein Freund des Gotteshauses. Schiffer- und Fischerdörfer bilden meist kirchliche Gemeinden, und ihr Gotteshaus ist oft ein Schmuckkästchen. Das Zeichen seines Berufes und Elementes, das Schiff, bringt der Seemann gern zum Schmuck in sein Kirchlein. In der Kirche zu Prerow hängt neben anderem ein Schiff, an dem ein Seemann 10 Jahre gearbeitet hat, ebenso sehr als ein Beweis seiner Geschicklichkeit, wie seiner Liebe zum Hause des Herrn. Der schönste Schmuck des Kirchleins ist aber der zahlreiche Besuch der wettergebräunten Gestalten, die ungern einen Gottesdienst versäumen. Freilich ist nicht Alles Gold, was glänzt. Die Kirche wird vielfach als Schifferbörse benutzt. Hier findet sich Gelegenheit, alte Kameraden nach langer Trennung wieder zu sehen und zu sprechen, Erlebnisse und Erfahrungen auszutauschen, Musterungen vorzubereiten, Heuer zu vereinbaren. Aber diese Sitte oder vielmehr Unsitte ist im Schwinden.

(Schluß folgt.)

Vermischte Nachrichten.

Berlin, 5. März. Um die zehnte Morgenstunde bildet das Generalstabsgebäude stets den Zielpunkt einer größern Anzahl von Offizieren, die noch nicht die „rothen Hosen" der Generalstäbler, sondern die Uniform ihres Regiments tragen, da sie, wie es amtlich heißt, nur „kommandirt zur Dienstleistung beim Großen Generalstabe" sind. Für diese Herren bedeutet der nahende 1. April einen „kritischen Tag erster Ordnung", denn es entscheidet sich dann, ob sie zum Regiment zurückgehen, ob sie eine anderweitige, meistens bevorzugte militärische Verwendung finden, oder ob ihr Generalstabskommando noch um ein Jahr verlängert wird, oder — als die höchste Erfüllung der weitgehendsten Wünsche — sie endgültig in den Generalstab versetzt werden und damit das heiß ersehnte Recht zum Tragen der Generalstabsuniform erhalten. Wenn diese Entscheidung auch erst in einigen Wochen verkündet wird, so ist sie doch bereits getroffen worden, da in den jüngst verflossenen Tagen die Würfel über „Gehen" oder „Bleiben" geworfen sind; gelangten doch mit dem Ausgang des Februar die taktischen Arbeiten zur Kritik, und manch sorgenvolles Gemüth wurde dadurch von geheimem Alpdruck befreit, manche seit langem gehegte Illusion allerdings auch gleichzeitig zerstört. Denn auf jene taktischen Leistungen kommt es besonders an, und ihre Wichtigkeit geht am besten daraus hervor, daß die Kritik im Beisein sämmtlicher, einer bestimmten Abtheilung angehörenden Generalstabsoffiziere der Chef des Generalstabs, von dem auch stets die betreffende taktische Aufgabe gestellt wird, persönlich abhält und sich meist eingehend mit den einzelnen Lösungen beschäftigt. Auch der Kaiser wohnt fast immer, wie es anfangs dieser Woche wiederum der Fall war, diesen Kritiken im Generalstabsgebäude bei und verbreitet sich dann stets in einer kurzen Ansprache über jene Aufgaben und deren richtigste Lösung. Aus der vom Generalsstabschef unternommenen mündlichen Beurtheilung ersehen bereits meistentheils die Offiziere, welche Aussichten sie für ein Hierbleiben oder eine Ablösung des Kommandos haben, und so freudig erhellt die Mienen dieser sind, so trübselig schauen andere darein, bis auch der Trost seine versöhnende Wirkung ausübt, daß nicht jeder ein „Springer" werden kann, und daß auch der Frontdienst schließlich seine Vorzüge hat und es sich vielleicht ebenso gut leben läßt in der „großen Familie", das Regiment genannt, wie in Berlin und der mit ehrgeizigen Plänen aller Art durchschwängerten Generalstabsatmosphäre.

— Der „Schwäbische Merkur" bringt als „Aelteren Spruch in neuer Zeit":

„Ein gut Gewehr, ein scharfes Schwert
Sind viele Millionen werth!
Dein Gut und Geld, Dein Haus und Ehr',
Entbehrst Du einer schneid'gen Wehr,
Des Feindes sind sie, der Dich schlägt,
Der Deine Hab' von hinnen trägt,
Und Deiner Väter Ehr' und Ruhm
Und Deiner Freiheit Heiligthum.
Mit Schmach und Knechtschaft Dir vertauscht,
Dann reich und stolz von dannen rauscht.
Drum hör', mein Volk, und merk' es fein:
Soll hell und blank die Ehre bleiben,
Des Friedens Palme Segen treiben,
So muß auch immer stark und rein
Dein Arm und Dein Gewaffen sein.
Denn Deiner Fluren reicher Kranz
Und Deines Geldes heitrer Schimmer
Lockt wohl den Feind, doch schützt Dich nimmer,
Fehlt Deiner Faust des Stahles Glanz!"

Das schwäbische Blatt ruft die Verse der Mitwelt in Erinnerung, „weil sie klar und offen Das ausdrücken, was das deutsche Volk auch heute zu beachten hat, wenn es seine Zukunft sichern will". Der Dichter ist Feldmarschall Graf Roon und das Gedicht ist verfaßt am 28. Oktober 1870, dem Tage der Kapitulation der Festung Metz.

— Auch Zigarren haben mitunter ihre Schicksale. Dr. Brehme, der aus Weimar stammende Arzt der Schutztruppe in Ostafrika, der zur Zeit auf Station Maranga weilt, bezieht seine Zigarren aus Weimar. Einer im Oktober v. J. von dort abgegangenen Sendung begegnete nun das Malheur, mit anderen für die auf Maranga stationirten Leute bestimmten Gegenstände von einer schwarzen Räuberhorde weggekapert zu werden. Nicht lange jedoch sollten die Wilden sich ihres Raubes freuen. Als sie gerade im schönsten Schmauchen „aus fremden Kisten" waren und eben das zweite Hundert anbrechen wollten, kam, so erzählt die Weimarische Zeitung „Deutschland", der Chef Johannes wie Zieten aus dem Busch über sie und jagte ihnen die Beute wieder ab. Die nach hartnäckigem Kampfe, bei dem fünf Schwarze ihre Feinschmeckerei mit dem Leben einbüßten, wiedergewonnenen Zigarren trafen dann gerade zur Weihnachtszeit auf Maranga glücklich ein, zur nicht geringen Freude der mit Sehnsucht auf sie Harrenden.

Koblenz, 6. März. Vorgestern erhängte sich ein Fußartillerist vom Regiment Encke im Arrestlokal. Gestern erschoß sich ein Infanterist des Regiments Göben auf Posten.

Ragnit, 6. März. Das Lehrerseminar ist wegen der in der Stadt herrschenden Pocken geschlossen worden. Sämmtliche Zöglinge wurden geimpft.

Mannheim, 6. März. Die hiesigen Brauergehülfen stellten heute theilweise die Arbeit ein, weil die Brauereien ihre Forderungen nicht bewilligten. Zugleich wurde über die Badische Brauerei und die Eichbaumbrauerei der Boykott verhängt.

Karlsruhe, 4. März. Das f. Z. bei Ausbruch der Genickstarre nach Rastatt verlegte badische Leib-Grenadier-Regiment ist seit heute wieder ganz nach Karlsruhe zurückgekehrt. Das 2. Bataillon, das in der Zwischenzeit den Wachtdienst übernommen hatte, liegt indeß noch in Bürgerquartieren, während die andern wieder die Kaserne bezogen.

Rom, 6. März. Im Mailänder Dome wurden starke Risse der Pilaster des Mittelschiffes bemerkt; große Reparaturen sind nöthig, um weiterem Schaden vorzubeugen.

Börsen-Berichte.

Stettin, 7. März. Wetter: Trübe. Temperatur + 3 Grad Reaumur. — Nachts leichter Frost. — Barometer 766 Millimeter. — Wind: Südwest.

Weizen unverändert, per 1000 Kilogramm loko 145,00—149,00 bez., per April-Mai 152,00 bez., per Mai-Juni 153,50 B. u. G., per Juni-Juli 155,50—155,00 bez., 154,75 B. u. G.

Roggen unverändert, per 1000 Kilogramm loko 133,00—126,00 bez., per April-Mai 129,00 bis 128,50—128,75 bez., per Mai-Juni 130,50 bis 130,25 bez., per Juni-Juli 132,00 bez.

Hafer per 1000 Kilogramm loko pommerscher 133—138.

Gerste ohne Handel.

Rüböl ohne Handel.

Spiritus fester per 100 Liter à 100 Prozent loko 70er 33,0 bez., 32,5 bez., per März 70er 32,2 nom., per April-Mai 70er 32,7 nom., per August-September 70er 34,6 nom.

Petroleum ohne Handel.

Regulirungspreise: Weizen —,—, Roggen —,—, 70er Spiritus 32,2.

Angemeldet: Nichts.

Berlin, 7. März. Weizen per April-Mai 152,50 bis 153,50 Mark, per Mai-Juni 155,00 Mark, per Juni-Juli 156,50 Mark.

Roggen per April-Mai 132,25 bis 133,25 Mark, per Mai-Juni 134,75 Mark, per Juni-Juli 136,00 Mark.

Hafer per April-Mai 142,50 Mark.

Spiritus loko 70er 34,40 Mark, per März 70er 33,40 Mark, per April-Mai 70er 33,70 Mark, per August-September 70er 35,40 Mark.

Rüböl per April-Mai 50,80 Mark, per September-Oktober 51,10 Mark.

Petroleum per März 19,30 Mark.

Berlin, 7. März. Schluß-Kourse.

Preuß. Consols 4%	107,60	Amsterdam kurz	169,20
do. do. 3½%	101,40	Paris kurz	81,15
Deutsche Reichsanl. 3%	87,70	Belgien kurz	81,10
Pomm. Pfandbriefe 3½%	99,10	Bredower Cement-Fabrik	88,90
Italienische Rente	93,80	Neu Dampfer-Compagnie (Stettin)	81,05
do. 3% Eisenb.-Oblig.	58,25	Stett. Chamotte-Fabrik Didier	204,75
Ungar. Goldrente	97,60	„Union", Fabrik chem. Producte	131,50
Rumän. 1881er amort. Rente	98,60	4% Hamb. Hyp.-Bank b. 1900 unk.	103,00
Serbische 5% Rente	79,00	Anatol. 5% gar. Esb.-Pr.-Obl.	92,75
Griechische 5% Goldrente	64,40	**Ultimo-Kourse:**	
Ruß. Boden-Credit 4½%	101,50	Disconto-Commandit	1 6,10
do. do. von 1880	98,60	Berliner Handels-Gesellsch.	152,80
Mexikan. 6% Goldrente	80,90	Oesterr. Credit	185,00
Oesterr. Banknoten	165,75	Dynamite Trust	143,75
Ruß. Banknoten Cassa	215,75	Bochumer Gußstahlfabrik	138,20
do. do. Ultimo	216,00	Laurahütte	110,50
National-Hyp.-Credit-Gesellschaft (100) 4½%	106,10	Harpener	145,10
do. (110) 4%	102,00	Hibernia Bergw.-Gesellsch.	124,50
do. (100) 4%	101,25	Dortm. Union St.-Pr. 6%	67,90
P. Hyp.-A.-B. (100) 4% V.—VI. Emission	103,00	Ostpreuß. Südbahn	77,75
Stett. Vulc.-Act. Lit. B.	113,75	Marienburg-Mlawkabahn	68,60
Stett. Vulc.-Prioritäten	134,40	Mainzerbahn	116,25
Stett. Maschinenb.-Anst. vorm. Möller u. Holberg Stamm-A. à 1000 M.	52,30	Norddeutscher Lloyd	118,90
do. 6% Prioritäten	71,25	Lombarden	49,60
Petersburg kurz	214,80	Franzosen	—,—
London kurz	204,25		
London lang	20,55		

Tendenz: schwach.

Paris, 6. März, Nachmittags. (Schluß-Kourse.) Unentschieden.

		Kours v. 5.
3% amortisirb. Rente	—,—	98,60
3% Rente	98,37½	98,50
Italienische 5% Rente	92,97½	93,10
4% ungar. Goldrente	97,00	97,18
III. Orient	70,95	71,55
4% Russen de 1889	98,90	98,75
4% unifiz. Egypter	100,90	100,70
4% Spanier äußere Anleihe	64,50	64⅝
Convert. Türken	22,45	22,50
Türkische Loose	93,10	94,00
4% privil. Türk.-Obligationen	452,00	450,00
Franzosen	657,50	660,00
Lombarden	250,00	248,75
Banque ottomane	589,00	590,00
„ de Paris	655,00	660,00
„ d'escompte	155,00	155,00
Credit foncier	990,00	995,00
„ mobilier	150,00	143,00
Meridional-Aktien	640,00	642,00
Rio Tinto-Aktien	395,60	393,10
Suezkanal-Aktien	2650,00	2652,00
Credit Lyonnais	777,00	778,00
B. de France	—,—	3880,00
Tabacs Ottom.	383,00	381,00
Wechsel auf deutsche Plätze 3 M.	$122^{9}/_{16}$	122⅝
Wechsel auf London kurz	25,15½	25,15
Cheque auf London	25,17	25,16½
Wechsel Amsterdam k.	206,31	206,25
„ Wien k.	205,50	205,50
„ Madrid k.	430,50	430,00
Comptoir d'Escompte, neue	498,00	—,—
Robinson-Aktien	90,00	90,60
Portugiesen	21,62	21,75
3% Russen	79,20	79,22½
Privatdiskont	1⅞	2

Köln, 6. März, Nachm. 1 Uhr. Getreidemarkt. Weizen hiesiger loko 16,50, do. fremder loko 17,75, per März 16,30, per Mai 16,60. Roggen hiesiger loko 14,25, do. fremder loko 16,75, per März 14,05, per Mai 14,25. Hafer hiesiger loko 14,75, do. fremder —,—. Rüböl loko 56,50, per Mai 53,70, per Oktober 53,70. — Wetter: Bedeckt.

Hamburg, 6. März, Nachmittags 3 Uhr. Kaffee. (Nachmittagsbericht.) Good average Santos per März 84,25, per Mai 82,00, per September 81,75, per Dezember 80,25. — Behauptet.

Hamburg, 6. März, Nachmittags 3 Uhr. Zuckermarkt. (Nachmittagsbericht.) Rüben-Rohzucker 1. Produkt Basis 88 Prozent Rendement, neue Usance frei an Bord Hamburg per März 14,22½, per Mai 14,45, per September 14,42½, per Dezember 13,02½. — Fest.

Bremen, 6. März. (Börsen-Schluß-Bericht.) Raffinirtes Petroleum. (Offizielle Notirung der Bremer Petroleum-Börse.) Faßzollfrei. Ruhig. Loko 5,25. Baumwolle fest.

Wien, 6. März. Getreidemarkt. Weizen per Frühjahr 7,50 G., 7,53 B., per Herbst 7,66 G., 7,69 B. Roggen per Frühjahr 6,55 G., 6,58 B., per Mai-Juni 5,56 G., 5,59 B. Mais per Mai-Juni 5,01 G., 5,04 B. Hafer per Frühjahr 5,95 G., 5,98 B.

Pest, 6. März, Vorm. 11 Uhr. Produktenmarkt. Weizen loko matt, per Frühjahr 7,33 G., 7,36 B., per Herbst 7,47 G., 7,49 B. Hafer per Frühjahr 5,59 G., 5,61 B. Mais per Mai-Juni 4,69 G., 4,70 B. Kohlraps per August-September 11,85 G., 11,90 B. — Wetter: Schön.

Amsterdam, 6. März, Nachmittags. Getreidemarkt. Weizen auf Termine niedr., per März 168, per Mai —. Roggen loko geschäftslos, do. auf Termine fest, per März 133, per Mai 128. Rüböl loko 27,37, per Mai 27,00, per Herbst 26,75.

Amsterdam, 6. März. Bancazinn 56,00.

Amsterdam, 6. März. Java-Kaffee good ordinary 55,00.

Antwerpen, 6. März. Getreidemarkt. Weizen ruhig. Roggen ruhig. Hafer fest. Gerste flau.

Antwerpen, 6. März, Nachm. 2 Uhr 15 Minuten. Petroleummarkt. (Schlußbericht.) Raffinirtes Type weiß loko 12⅝ bez. u. B., per März 12⅝ B., per April 12⅝ B., per September-Dezember 12⅞ B. Fest.

Paris, 6. März, Nachmittags. Rohzucker (Schlußbericht) beh., 88% loko 38,25 bis 38,50. Weißer Zucker fest, Nr. 3 per 100 Kilogramm per März 40,50, per April 40,75, per Mai-August 41,37½, per Oktober-Dezember 36,87½.

Havre, 6. März, Vorm. 10 Uhr 30 Min. (Telegramm der Hamburger Firma Peimann, Ziegler & Co.) Kaffee good average Santos per März 106,25, per Mai 103,75, per September 103,25. Unregelmäßig.

London, 6. März. 96 prozent. Javazucker loko 16,50, ruhig. Rübenrohzucker loko 14,12, fest. Centrifugalzucker —.

London, 6. März. Chili-Kupfer 45,50, per drei Monat $45^{15}/_{16}$.

London, 6. März. An der Küste 3 Weizenladungen angeboten. — Wetter: Milde.

Glasgow, 6. März, Vormittags 11 Uhr 5 Minuten. Roheisen. Mixed numbers warrants 40 Sh. 6½ d.

Glasgow, 6. März. Die Verschiffungen betrugen in der vorigen Woche 5357 Tons gegen 3680 Tons in derselben Woche des vorigen Jahres.

Die Zahl der im Betriebe befindlichen Hochöfen beträgt 66 gegen 78 im vorigen Jahre.

Newyork, 6. März. (Anfangskourse.) Petroleum. Pipe line certificates per April —,—. Weizen per Mai 79,25.

Schiffsnachrichten.

Graudenz, 6. März. Auf der Weichsel ist die Schifffahrt eröffnet. Die Eiswachen sind eingezogen worden.

Hamburg, 6. März. Nach einer heute aus Sansibar hier eingetroffenen Meldung ist die deutsche Brigantine „Margarethe" während eines Orkanes in der Nähe von Tamatave (Madagaskar) am 22. Februar d. J. untergegangen. Der Koch ist ertrunken.

Paris, 6. März. Nach einem Telegramm aus Ste. Marie de Madagaskar hat der Aviso „La Bourdonnais" Schiffbruch gelitten, wobei 23 Personen das Leben einbüßten.

Kopenhagen, 6. März. Der englische Dampfer „Fairhead" versuchte heute, von hier aus das Eis in der Kjöge-Bucht zu durchbrechen. Der Versuch mißlang jedoch; der Oere-Sund ist also noch von südwärts gesperrt.

Telegraphische Depeschen.

Olmütz, 7. März. Hier zirkulirt das durchaus unglaubhafte Gerücht, es hätte sich im Nachlasse des verstorbenen Erzbischofs von Olmütz, Landgrafen von Fürstenberg, ein Manko von 1 700 000 Gulden herausgestellt. Das Domkapitel hätte die Absicht gehabt, den Fehlbetrag von den Erben einzufordern, doch hätte sich Erzbischof Kohn gegen diese Absicht ausgesprochen. Die Nachricht wird hier allgemein angezweifelt.

Antwerpen, 6. März. Der Dampfer „Lilli Balon" ist mit Militär und Eisenbahn-Material nach dem Kongo zur Verstärkung der Expedition van Kerkhovens abgegangen.

Paris, 7. März. Der „Gaulois" schreibt: Während des Korruptions-Prozesses wird ein so großer und bedeutender Zwischenfall eintreten, daß eine Weiterführung dieser Angelegenheit kaum möglich sein wird.

Rom, 6. März. Der vatikanische Korrespondent der „Polit. Korresp." bezeichnet die Meldung, der Papst hege zwar Sympathien für die Homerule-Bewegung, habe aber zu viel Takt und politische Klugheit, um sich in die inneren Angelegenheiten Englands zu mischen, weil jede Aeußerung seinerseits möglicherweise eine Verstärkung der Gegnerschaft gegen die Homerule-Bill herbeiführen könne; es sei jedenfalls unbegründet, daß der Papst seine Befriedigung über die Gladstone'sche Bill ausgesprochen habe.

Rom, 7. März. Die Nachricht, daß Kaiser Wilhelm hier einen Besuch abstatten wolle, hat allgemein freudig überrascht und der Kaiser wird eine enthusiastische Aufnahme seitens des ganzen Volkes finden. Wie es heißt, habe das Ministerium dringend um seinen Besuch gebeten, einerseits um die Aufmerksamkeit von dem Panamino abzulenken und andrerseits um die Tripelallianz zu befestigen, welche in letzterer Zeit durch allerlei Machinationen an Popularität verloren habe.

Rom, 7. März. Ein hiesiges Blatt berichtet, daß unter den laufenden Rechnungen der Banca Romana eine solche entdeckt worden sei, welche auf den Namen eines Abgeordneten lautet und über eine Million beträgt.

Madrid, 7. März. Die Republikaner feiern ihren Sieg durch Versammlungen und Illuminationen. Die Polizei hat alle Transparente mit mit der Inschrift: „Es lebe die Republik!" mit Beschlag belegt.

Warschau, 7. März. Es verlautet, daß in Koznica (Volhynien) zwei Nihilisten verhaftet worden seien, bei welchen Dynamitbomben und aufrührerische Schriften gefunden, aus welch' letzteren hervorgehen soll, daß gegen das Leben des Zaren ein Komplott geschmiedet.

Belgrad, 7. März. Der Dr. Lavar Illic, gewesener Vize-Präsident der Skupschtina, wurde unter der Anklage eines politischen Mordes und der Geheimbündelei verhaftet.

Das „Amtsblatt" veröffentlicht ein außergewöhnliches Avancement von 9 Hauptleuten zu Majoren und 16 Offizieren zu Hauptleuten erster und 10 zweiter Klasse.

Newyork, 7. März. Nach einer Depesche des „Herald" wird der Ausbruch einer Revolution in Honduras gemeldet. 1000 Mann unter Führung des Generals Boulbier haben sich mehrerer Plätze bemächtigt.

Washington, 7. März. Der Senat hat gestern alle Minister-Ernennungen genehmigt.